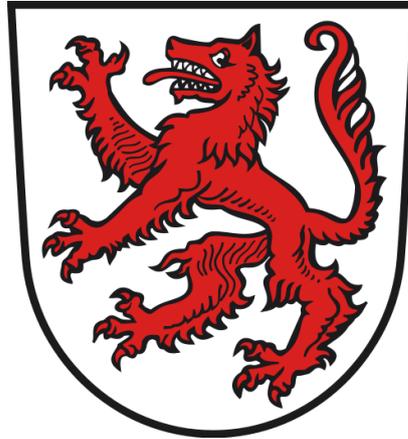




Stadt Passau



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung

„Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“

Stadt Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

Begründung

Satzungsfassung vom 15.11.2022

BREINL, Landschaftsarchitektur und
Stadtplanung
Florian Breinl
Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt/ Stadtplaner

COPLAN AG, Eggenfelden
Felicitas Kurmis
Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitektur

Projekt-Nr. 34510



Vorentwurf

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung

„Fußgänger- und Fahrradunnel durch den Georgsberg“

Stadt Passau

<p>Verfasser Bebauungsplan:</p> <p>BREINL Landschaftsarchitektur + Stadtplanung Industriestraße 1, 94419 Reisbach/ Obermünchsdorf</p> <p>Reisbach, den 21.12.2022</p> <p></p> <p>Florian Breinl, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt/ Stadtplaner</p>	<p>Bauherr:</p> <p>Stadt Passau Rathausplatz 2, 94030 Passau</p> <p>Passau, den 21.12.2022</p> <p>.....</p> <p>Jürgen Dupper Oberbürgermeister</p>
<p>Verfasser Bebauungsplan:</p> <p>COPLAN AG Hofmark 35, 84307 Eggenfelden</p> <p>Eggenfelden, den 21.12.2022</p> <p></p> <p>Felicitas Kurmis, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur</p>	<p>Planung Tunnel:</p> <p>EDR GmbH München Dillwächterstraße 5, 80686 München</p> <p>München, den 21.12.2022</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Julia Eiffler, Dipl.-Ing. (FH)</p>
<p>Verfasser Bebauungsplan:</p> <p>COPLAN AG Hofmark 35, 84307 Eggenfelden</p> <p>Eggenfelden, den 21.12.2022</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Franziska Mühlstraßer, B. Eng. Landschaftsarchitektur</p>	<p>Verfasser Grünordnung:</p> <p>GFN Umweltplanung Gharadjedaghi & Mitarbeiter Theresienstraße 33, 80333 München</p> <p>München, den 21.12.2022</p> <p></p> <p>.....</p> <p>B. Gharadjedaghi</p>

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRÜNDUNG	1
1.1	Anlass, Grundsatzziel und Zweck des Bebauungsplanes.....	1
1.2	Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse.....	1
1.2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan	1
1.2.2	Rahmenplan der Stadt Passau	2
1.2.3	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	3
1.3	Beschreibung des Planungsgebietes innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	3
1.3.1	Lage im Siedlungsbereich	3
1.3.2	Verkehrliche Anbindung des Standorts	3
1.3.3	Naturräumliche Lagebedingungen und Topographie	4
1.3.4	Bestehende Nutzung	4
1.4	Standortwahl und Flächenalternativen/ alternative Planungsmöglichkeiten	5
1.5	Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht	5
1.5.1	Ziele und Zweck der Planung	5
1.5.2	Flächenübersicht	6
1.6	Städtebauliches Konzept.....	7
1.6.1	Erschließung	7
1.6.2	Versorgung	7
1.6.3	Niederschlagswasserentsorgung	7
1.7	Gutachten und Untersuchungen.....	8
1.7.1	Wasserwirtschaftliche Belange	8
1.7.2	Sprengtechnisches Gutachten	8
1.7.3	Altlasten	8
1.7.4	Denkmalschutz.....	9
1.7.5	Immissionen- und Emissionen	9
1.7.6	Anbauverbotszonen entlang von Straßen.....	10
1.7.7	Spezieller Artenschutz / FFH-Verträglichkeit	10
1.7.8	Durchführen einer Umweltprüfung und Erstellen eines Umweltberichts	11
1.8	Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen.....	11

1.8.1	Art der baulichen Nutzung	11
1.8.2	Maß der baulichen Nutzung, Geländeänderungen, Stützmauern.....	11
1.8.3	Bauweise / überbaubare Grundfläche / Abstandsflächen	12
1.8.4	Bauliche Gestalt	12
1.8.5	Verkehrsflächen	12
1.8.6	Garagen, Carports, Tiefgaragen und Stellplätze	13
1.8.7	Grünflächen	13
1.9	Begründung zur integrierten Grünordnung.....	13
1.9.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
1.10	Umweltbelange nach § 1a BauGB.....	14
1.10.1	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB	14
1.10.2	Vermeidung und Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB.....	14
1.10.3	Erhaltungsziele nach § 1a Abs. 4 BauGB	14
1.10.4	Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB.....	14
1.11	Zu Berücksichtigende Belange nach §1 Abs. 6 BauGB.....	14
1.11.1	Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	14
1.11.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	15
1.11.3	Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	15
1.11.4	Erhaltung und Entwicklung vorhandener Ortsteile nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	15
1.11.5	Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	15
1.11.6	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	15
1.11.7	Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	15
1.11.8	Sonstige Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	16
1.11.9	Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	16
1.11.10	Verteidigung und Zivilschutz.....	17
1.11.11	Städtebauliches Entwicklungskonzept.....	17
1.11.12	Hochwasserschutz.....	17
1.11.13	Flüchtlinge und ihre Unterbringung.....	17
1.12	Bodenordnung	17
1.13	Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem gültigen Landesentwicklungsprogramm Bayern (01.01.2020) – Strukturkarte Stand 04.10.2021	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan Donau-Wald (12) – Karte 1 Raumstruktur, rechtsverbindlich seit 08.04.2008.....	2
Abbildung 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, rechtsverbindlich seit dem 04.03.1992.....	3
Abbildung 5: Ausschnitt aus Webkarte, BayernAtlas, Stand 2021	4
Abbildung 6: Übersicht Plangebiet und Umgebung, Luftbild Stadt Passau - Quelle Fis-Natur online; Landesamt für Umwelt, grafisch ergänzt.....	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenaufteilung	6
------------------------------------	---

Gutachten:

- Sprengtechnisches Gutachten, über den geplanten Vortrieb im Fahrradtunnel Georgsberg, Oberhausberg, Passau, Rolf. R. Schillinger Berichtsdatum 20.09.2021
- Geotechnischer Bericht, IFB Eigenschenk, vom 05.10.2021
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), GFN Umweltplanung, Fassung 15.11.2022 (Textteil), Anlagen mit Stand vom 30.11.2021
- Umweltbericht GFN Umweltplanung, Fassung 15.11.2022

Die Gutachten können unter folgendem link eingesehen werden:

Download unter: <https://www.o-sp.de/passau/plan?68721>



1 BEGRÜNDUNG

1.1 Anlass, Grundsatzziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die Stadt Passau sieht Bedarf für den Neubau einer Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Angerstraße und der Ferdinand-Wagner-Straße durch die Hangleiten direkt unterhalb der Veste Oberhaus, um die Unfallgefahr an dieser Stelle für Fußgänger und Radfahrer zu minimieren sowie den Verkehr auf der B12 zu entlasten.

Realisiert werden soll dieses Projekt mithilfe eines Tunnels, der den Berg auf einer Länge von 114,77 m mit einem (Innen-)Querschnitt von 6,45 m x 4,02 m unterläuft. Geplant sind Abgrabungen am Hangfuß sowie Felssprengungen, wodurch insgesamt ca. 3.465 m³ Felsanteil gelockert werden müssen. Das geplante südliche Eingangsportal befindet sich an der Oberhauserleite, gegenüber der Hängebrücke „Prinzregent-Luitpold-Brücke“. Das östliche Eingangsportal entspringt an der Ilz- bzw. Salvatorleite, nördlich der Salvatorkirche.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat zur Realisierung des Vorhabens am 18. Mai 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

1.2 Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Regionalplan der Planungsregion Donau-Wald (12) wird die kreisfreie Stadt Passau dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Abb. 1).

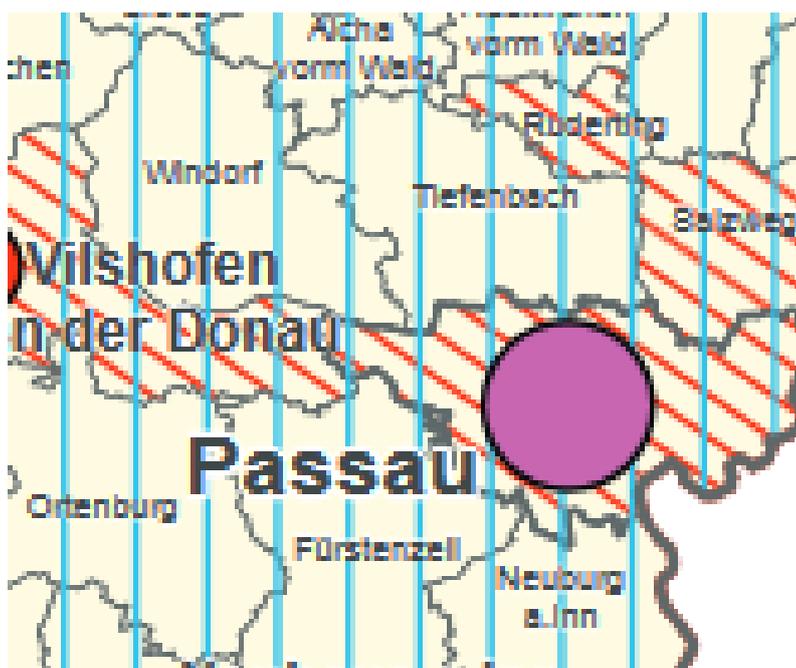


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem gültigen Landesentwicklungsprogramm Bayern (01.01.2020) – Strukturkarte Stand 04.10.2021

Aufgrund der historischen Bedeutung und Entwicklung sowie der zentralen Lage in Grenznähe zu Österreich dient die Stadt als Oberzentrum und liegt im Bereich der ausgewiesenen Entwicklungsachsen im Regionalplan (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem gültigen Regionalplan Donau-Wald (12) – Karte 1 Raumstruktur, rechtsverbindlich seit 08.04.2008

1.2.2 Rahmenplan der Stadt Passau

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau legt mithilfe des Rahmenplans Oberhaus aus dem Jahr 2012 verschiedene Maßnahmen zur Optimierung der Stadtentwicklung fest. Im Fokus stand hierbei die bessere und barrierefreie Anbindung der Veste Oberhaus an die Innenstadt. Dies wurde mit einer Erweiterung der PKW-Stellplätze sowie einem Aufzug umgesetzt¹.

¹ <http://www.stadtpassau.de/Aktuelles/Pressearchiv.aspx?rssid=dbc1349a-6855-4c11-bf30-6c35ce45dcb8> (aufgerufen am 08.09.2021)

1.2.3 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau vom 04.03.1992 ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet sowie Fläche für Forstwirtschaft mit Fuß- und Wanderwegen dargestellt. In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet LSG-00089.01), sowie mit der ehemaligen Propsteikirche St. Salvatorkirche ein Ensemblebereich mit einem zu schützenden landschaftsprägenden Baudenkmal (vgl. Abb. 3).

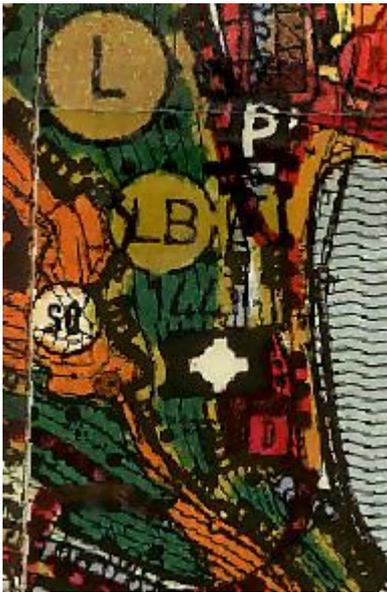


Abbildung 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, rechtsverbindlich seit dem 04.03.1992

1.3 Beschreibung des Planungsgebietes innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1.3.1 Lage im Siedlungsbereich

Die kreisfreie Stadt Passau liegt im Osten des Regierungsbezirks Niederbayern, an der Grenze zu Österreich, hat 52.415 Einwohner (Stand 3. Quartal 2021) und umfasst 69,56 km².²

Der Stadtteil Oberhaus befindet sich im zentralen Stadtgebiet, am Zusammenfluss von Ilz und Donau.

Das Plangebiet selbst hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung 6353 Altstadt: 672 (T), 682/2 (T), 682/3 (T), 683/3 (T), 844 (T), 845, 845/4 (T), 845/6 (T), 847, 848, 848/2 (T), 1087 (T), 1090(T) 1104, 672/1 (T)835 (T) Stadt Passau:

1.3.2 Verkehrliche Anbindung des Standorts

Verkehrstechnisch ist die Stadt durch die A3 und B 12 gut an den überregionalen Verkehr angebunden. Erschlossen wird das Plangebiet durch die Angerstraße/B12 im Süden und die Ferdinand-Wagner-Straße im Norden.

² Statistische Bundesamt 2021 – Gemeindeverzeichnis: <https://www.statistikportal.de/de/gemeindeverzeichnis> (aufgerufen am 08.09.2021)



Abbildung 4: Ausschnitt aus Webkarte, BayernAtlas, Stand 2021

1.3.3 Naturräumliche Lagebedingungen und Topographie

Naturräumlich lässt sich die Stadt Passau dem Vorland des Bayerischen Waldes zuweisen.

Das Planungsgebiet weist ein dafür charakteristisch, steiles, Relief auf. Es verläuft auf einer Länge von ca. 160 m von 301,3 m am südlichen Rand des Planungsgebiets, über den höchsten Punkt (345,7 m) bis zum nördlichen Planungsrand mit 296,14 m Höhe und hat somit eine Höhendifferenz von 48,7 m.

1.3.4 Bestehende Nutzung

Das Plangebiet liegt im städtischen Kern Passaus und wird derzeit aufgrund seiner schwierigen Zugänglichkeit und historischen Bedeutsamkeit vor allem als Erholungs- und Spaziergebiet von Besuchern genutzt. Im Vorfeld der Veste Oberhaus liegt die Donauleite "It. Regionalplan in einem "Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und ist zudem lt. einer städtischen Verordnung als Naturdenkmal geschützt; die Ilzleite liegt in dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteil Ilztal im Bereich der Stadt und des Landkreises Passau". Donauleite und Ilzleite sind beide Bestandteil des FFH-Gebietes 7446.301 "Donauleiten von Passau bis Jochenstein". Nach derzeitigem Planungsstand ist kein Herausnahmeverfahren erforderlich.



Abbildung 5: Übersicht Plangebiet und Umgebung, Luftbild Stadt Passau – Quelle Fis-Natur online; Landesamt für Umwelt³, rot FFH Gebiet 7447-371 Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn und Ilzmündung. Rosa Biotope 7446-301.01 Donauleiten von Passau bis Jochenstein. Grün schraffiert Landschaftsschutzgebiet LSG-00089.01 Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und Landkreises Passau.

1.4 Standortwahl und Flächenalternativen/ alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Vorhabenziels einen separaten, sicheren Weg für Radfahrer und Fußgänger abseits des normalen Straßenverkehrs auf der B12 zu schaffen, kommt eine alternative Standortwahl nicht in Frage. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden hinsichtlich der Lage des Tunnels mehrere Varianten geprüft. Die Festlegung auf die vorliegende Variante wurde hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt einer möglichst schonen Einbindung in den Fels bzw. naturschutzfachlich geschützter Lebensräume und einer sinnvollen verkehrlichen Anbindung getroffen.

1.5 Konzeption und Ziele aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

1.5.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel ist, das Unfallrisiko von Radfahrenden zu minimieren. Die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen Fahrräder oder Pedelecs (umgangssprachlich E-Bikes genannt) beteiligt sind, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dieser Trend hat sich 2020 sogar noch verstärkt – vermutlich bedingt durch ein verändertes Nutzungsverhalten der Beschäftigten seit der Corona-Pandemie bzw. der aktuellen wirtschaftlichen Situation. Derzeit nutzen Radfahrer aus Sicherheitsgründen oftmals den

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt (2021): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (aufgerufen am 30.09.2021)

Gehweg durch den Georgsbergtunnel, um evtl. Bedrängnisse durch Kraftwagen zu vermeiden. Dieser weist allerdings nicht die erforderliche Breite auf und führt daher wiederum zu Gefahrensituationen. Um insbesondere möglichen Unfällen entgegenzuwirken, soll ein eigenständiger Geh- und Radtunnel realisiert werden, welcher städtebaulich eine Entlastung der bestehenden Straßenverhältnisse und eine sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer schafft und gleichzeitig die landschaftlichen Qualitäten nicht dezimiert.

Durch die dargestellte Planung wird innerhalb des Geltungsbereiches eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung gewährleistet.

1.5.2 Flächenübersicht

Tabelle 1: Flächenaufteilung

<u>Nutzung</u>	<u>Flächenanteil m²</u>
<u>Öffentliche Flächen</u>	
Straßenverkehrsfläche einschl. Bankett	1.645 m ²
Geh- und Radweg (ohne Tunnel)	290 m ²
Gehweg zur Veste Oberhaus	80 m ²
Geh- und Radweg (im Tunnel)	(800 m ²)
Grünflächen	1.680 m ²
Fläche für Gemeinbedarf	1.340 m ²
Sonstige (teilw. ohne Darstellungen)	4.195 m ²
Geltungsbereich gesamt	9.230 m²
Die Ausgleichsflächen liegen überwiegend außerhalb des B-Plangebietes	

1.6 Städtebauliches Konzept

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist die Optimierung der sicheren Erschließung des Plangebiets für Fußgänger und Radfahrer sowie eine Entlastung des Straßenverkehrs auf der B12, sowie eine Bestandssicherung der in unmittelbarer Umgebung liegenden Gebäude.

1.6.1 Erschließung

Die Planung dient der Entlastung des Ilzdurchbruchs (B12) und soll als eine sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer von der Prinz-Luitpold-Brücke zur Ilzbrücke dienen. Die Verkehrsfläche des Tunnels wird als beschränkt öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

1.6.2 Versorgung

1.6.2.1 Gasversorgung

Das Plangebiet ist an die zentrale Gasversorgung der Stadtwerke Passau angeschlossen.

1.6.2.2 Frischwasserversorgung

Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadtwerke Passau angeschlossen.

1.6.2.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz des Wasserversorgers gesichert.

1.6.2.4 Elektrische Energieversorgung

Die Versorgung des Planungsgebiets ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet.

Schutzzonenbereiche rechts und links von Trassenachsen sind zu beachten. Hierzu sind die Vorgaben des Energieversorgers zu berücksichtigen (z.B. Abstand mit Bepflanzung, Aufgrabung etc.).

1.6.2.5 Fernmeldenetz

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen können die erforderlichen Versorgungskabel (Telefon-, Fernseh-, Rundfunk-, Internet-Kabel) unterirdisch eingebaut und ggf. an die bereits bestehenden Leitungen angeschlossen werden.

1.6.3 Niederschlagswasserentsorgung

Die Entsorgung im Plangebiet ist durch verschiedene, bestehende Kanalsysteme gewährleistet. Neben einem bestehenden Schmutzwasserkanal im Plangebiet, grenzt ein bestehender Regenwasser- und Mischwasserkanal an das Plangebiet an.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Niederschlagswasser/Sickerwasser aus der Tunnelröhre über ein Drainagesystem unter dem Belag gesammelt und in nördliche Richtung dem Vorfluter Ilz zugeleitet. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen, des Nordportales wird über Sammeleinrichtungen (Sinkkästen und Rinnen) gesammelt und dem Vorfluter Ilz zugeleitet. Das Niederschlagswasser des Südportales Verkehrsflächen wird über Sammeleinrichtungen (Sinkkästen und Rinnen) gesammelt und über bestehende Entwässerungseinrichtung in der Bundesstraße dem Vorfluter Donau zugeleitet. Aufgrund der nur geringen, zusätzlich anfallenden Wassermengen, infolge der neuen Versiegelung, wird davon ausgegangen, dass eine schadlose Ableitung

entsprechend der technischen Regeln und Kontingente möglich ist. Ein Wasserrechtsverfahren liegt bereits vor.

1.7 Gutachten und Untersuchungen

1.7.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Auf den geotechnischen Bericht des Ingenieurbüro IFB Eigenschenk wird verwiesen Download unter: <https://www.o-sp.de/passau/plan?68721>.

1.7.1.1 Hang-, Schicht- und Grundwasser

Über Vorkommen von Hang-, Schicht- und Grundwasser ist nach derzeitigem Stand nichts bekannt.

1.7.1.2 Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Jedoch befindet sich das Planungsgebiet im Einzugsgebiet der Donau und der Ilz.

Das Plangebiet liegt teilweise in den Hochwassergefahrenflächen des Hochwassers von 2013 (299,25m ü.NN.). Besonders das nördliche Eingangsportal ist hiervon betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, d.h. mit ihrer jeweils konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung einzustellen. Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.7.2 Sprengtechnisches Gutachten

Auf Grundlage der Planung des Tunnels wurde ein sprengtechnisches Gutachten durch das Interdisciplinary Consultancy & Environmental Management Rolf Schillinger (Download unter: <https://www.o-sp.de/passau/plan?68721>) durchgeführt.

Das Ergebnis des sprengtechnischen Gutachtens besagt:

„Die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Gutachten ergeben, dass bei Einhaltung der dargelegten Erkenntnisse, keine Abweichungen zu den Schutzziele der gegebenen Vorschriften erkennbar sind. Werden die Vortriebssprengungen den Unterlagen sowie den beschriebenen Technologien entsprechend durchgeführt, so werden die Anhaltswerte (Betragsmaximalwert) der DIN 4150 eingehalten. Dadurch ist nach umweltrelevanten Erkenntnissen, eine erhebliche Belästigung des Umfeldes durch den Tunnelvortrieb nicht gegeben. Die genannten Immissionen sind unter Beachtung der gesetzlichen und normativen Vorgaben sowie der sprengtechnischen Vorgaben begrenzt.“

1.7.3 Altlasten

Es liegen keine Informationen zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. im Plangebiet vor. Eine Abfrage des Öffentlicher Zugang

zum Altlasten- Bodenschutz und Dateninformationssystem - Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (ABuDIS 3.0) ergibt keine Treffer für das Plangebiet.

1.7.4 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets liegen zahlreiche verschiedene Denkmäler. Es gibt drei Bodendenkmäler: „untertägige spätmittelalterliche Befunde und Funde im Bereich des ehem. Judenviertels von Passau“ (D-2-7446-0128), „spätmittelalterliche und frühneuzeitliche archäologische Befunde im Bereich der profanierten Propstei- und Wallfahrtskirche St. Salvator von Passau und der abgegangenen Synagoge“ (D-2-7446-0129) und „untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Veste Oberhaus“ (D-2-7446-0052).

Außerdem gibt es zwei Baudenkmäler: St. Salvator (D-2-62-000-91), Teile der Burganlage Veste Oberhaus (D-2-62-000-438) und Teile des Denkmals D-2-62-000-92: Passau, Ferdinand-Wagner-Str. 5 (Ehem. Propsteigebäude). Aufgrund dieser gilt die „Altstadt Passau mit Vorstädten“ (E-2-62-000-1) als großräumiges Ensemble.

1.7.5 Immissionen- und Emissionen

1.7.5.1 Immissionsschutz

Schallschutz:

Das Ergebnis des sprengtechnischen Gutachtens (Download unter: <https://www.o-sp.de/passau/plan?68721>) besagt zu dem Thema Schallimmissionen:

„Schädliche Schallimmissionen im Fahrradtunnel Georgsberg, sind nach den bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass sich in der Praxis der Schall nicht homogen ausbreitet. Daher müssen für die Analyse der Luftschallübertragung noch andere Effekte, wie Brechung, Reflektion und Absorption berücksichtigt werden. Bei größeren Entfernungen muss insbesondere die Schallbrechung berücksichtigt werden, deren Ursachen Schwankungen der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit sind. Es ist zu empfehlen, dass von Fall zu Fall zu den Vortriebssprengungen, insbesondere bei feuchtem Wetter oder starkem Wind in Richtung Fahrradtunnel Georgsberg, begleitende Schallmessungen (in LpC, peak dB(C)) durchgeführt werden.“

Es wird lediglich während des Baus mit Lärmimmissionen gerechnet, sodass keine zusätzlichen Vorkehrungen für den Schallschutz getroffen werden müssen.

Geruch-/ Staubschutz:

Hierfür sind keine gesonderten Ergebnisse vorhanden. Aber es kann das sprengtechnische Gutachten durch das Interdisciplinary Consultancy & Environmental Management, Augsburg als Anhaltspunkt herangezogen werden.

1.7.5.2 Emissionsschutz (Auswirkungen des Baugebietes auf das nähere Umfeld)

Aufgrund der notwendigen Sprengungen des Felsens für den Bau des Tunnels kann es zu kurzzeitigen emittierenden Belastungen kommen. Die Emissionsbelastung wird in einem sprengtechnischen Gutachten durch das Interdisciplinary Consultancy & Environmental Management, Augsburg genauer betrachtet sowie Lösungsansätze aufgezeigt.

Das Ergebnis des sprengtechnischen Gutachtens besagt zu dem Thema Emissionen:

„Einhergehend ist nach den umweltrelevanten Erkenntnissen, eine erhebliche Belästigung bzw. Belastung des Umfeldes nicht gegeben. Die genannten Emissionen sind unter Beachtung der gesetzlichen und normativen Vorgaben sowie der sprengtechnischen Vorgaben begrenzt.“

1.7.6 **Anbauverbotszonen entlang von Straßen**

Gemäß den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen – RPS, Kapitel 3.3 „Äußerer Fahrbahnrand“, sind nicht verformbare flächenhafte Hindernisse und punktuelle nicht verformbare Einzelhindernisse unzulässig. Die gesetzlichen Grundlagen bilden Art. 23 und 24 BayStrWG.

Entlang der südliche gelegenen B12/Angerstraße und der nördlich gelegenen Ferdinand-Wagner-Straße gelten folgende Anbauverbotszonen bzw. Einschränkungen:

- Bauverbot bei Entfernungen vom Straßenrand von weniger als 20 m.
- Zustimmung der Straßenbaubehörden bei Entfernungen vom Straßenrand von 20-40 m erforderlich.
- Zustimmung der Straßenbaubehörden bei Entfernungen vom Straßenrand ab 40 m nicht erforderlich.

(LfU 2019)

Die Anbauverbotszone (20 m) wird im Bebauungsplan dargestellt. Bei Errichtung baulicher Anlagen in Entfernungen von 20-40 m vom Straßenrand ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen. *Ausnahmen von den Anbauverboten [...] können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. ²Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren durch die Straßenbaubehörde getroffen. ³Soweit nach Art. 73 Abs. 1 BayBO die Regierung zuständig ist, trifft diese die Entscheidung (Art. 23 (2) BayStrWG).*

1.7.7 **Spezieller Artenschutz / FFH-Verträglichkeit / Schutzgebiete**

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG gibt vor, dass eine Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange zwingend erforderlich ist. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit insbesondere Handlungen untersagt, Tierarten zu töten, zu fangen, zu verletzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und durch eine erhebliche Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern.

Im Rahmen des Artenschutzes wurde durch das Planungsbüro GFN-Umweltplanung, München ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Download unter: <https://www.o-sp.de/passau/plan?68721>) erstellt.

Nach derzeitigem Planungsstand werden bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für keine Tier- und Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusätzlich ist, da das Vorhaben in Teilen der Oberhauserleite und Ilzeite stattfindet und diese Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 7446-301.01 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ sind, eine

FFH-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Stand 08.04.2022) wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen. Somit ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für die Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau“ und Flächenhaftes Naturdenkmal „Oberhauser Leite“) ist eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Verordnung erforderlich. Die Anträge sind gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

1.7.8 Durchführen einer Umweltprüfung und Erstellen eines Umweltberichts

Das BauGB sieht in § 1 Abs. 6 (7) und § 1a BauGB vor, eine Umweltprüfung für Bauleitpläne durchzuführen. Hierin sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und inwieweit sie durch die geplanten Festsetzungen tangiert werden. Darin enthalten ist die Untersuchung des Ist-Bestandes, die Abschätzung der Eingriffe in Natur- und Landschaft, sowie die Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“ liegt ein Umweltbericht bei. Zudem werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht vorgegeben.

1.8 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan nur im Bereich der Salvatorkirche als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen in erster Linie der Höhen und lagemäßigen Verortung des Tunnelbauwerks und der Festlegung der Verkehrsflächen. Der Bebauungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches lediglich Flächen bis zu einer Höhe von 315 üNN dar. Oberhalb dieser Höhenkote sind keine Eingriffe geplant und folglich auch keine Festsetzungen erforderlich.

1.8.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier für kirchlich dienende Zwecke, festgesetzt, hier liegt die Kirche St. Salvator. Weiter werden in diesem Bereich Verkehrsflächen, Grünflächen (überwiegend private Grünflächen) und Waldflächen dargestellt. Oberhalb der Höhenkote 315 üNN werden keine Festsetzungen getroffen hier ist lt. Flächennutzungsplan ein Teilbereich als Sondergebiet ausgewiesen.

1.8.2 Maß der baulichen Nutzung, Geländeänderungen, Stützmauern

Um das Relief und das gewünschte städtebauliche Erscheinungsbild weiter zu definieren werden Aufschüttungen und Abgrabungen nur im Bereich der Tunnelportale in einem genau definierten Bereich bis zu 10m zugelassen, in allen anderen Bereichen, ausgenommen den Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen und oberhalb der Höhenkote von 315 üNN sind Abgrabungen oder Aufschüttungen bis max. 1,0 m zugelassen. In den Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen und

oberhalb der Höhenkote von 315 üNN sind keine Geländeänderungen zulässig.
Stützmauern sind im Bereich der geplanten Tunnelportale bis zu einer Höhe von 10m zulässig.

1.8.3 Bauweise / überbaubare Grundfläche / Abstandsflächen

Die Festlegung von Baugrenzen für Nebengebäude / Stellplätze sichert die für dieses Quartier gewünschte Lage.

Garagen und Carports sind in diesem Quartier nicht erforderlich, deshalb wurden lediglich Bau-
fenster für die erforderliche Nebenanlagen verbindlich definiert um das gewünschte städtebauliche
Erscheinungsbild zu definieren, lediglich kleinere freistehende Nebengebäude wie z.B. Müllhäus-
chen können frei wählbar auf dem Grundstück platziert werden.

Innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind u.a. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stell-
plätze, private Verkehrsflächen, Wege und Entwässerungseinrichtungen zulässig jedoch nicht in
den Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen bzw. oberhalb einer Höhe von 315 üNN.

Beschränkt wird die Bebaubarkeit zusätzlich noch durch die Festsetzung unbebaubarer Bereiche
wie z.B. öffentlicher Grünflächen und Waldflächen.

1.8.4 Bauliche Gestalt

Festsetzungen zur baulichen Gestalt von Gebäuden wurden nicht getroffen, da diese durch den
Denkmalschutz ausreichend definiert sind.

Die baulichen Anlagen insbesondere das südliche Tunnelportal sollen durch Natursteinmauern
verblendet werden.

1.8.5 Verkehrsflächen

Es wird eine Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Angerstraße und der Ferdinand-Wagner-
Straße durch die Hangleiten direkt unterhalb der Veste Oberhaus in Form eines Tunnelbauwerks
festgesetzt. Ziel ist es die Unfallgefahr an der Angerstraße und der Ferdinand-Wagner-Straße die-
ser für Fußgänger und Radfahrer zu minimieren sowie den Verkehr auf der B12 zu entlasten.

Festgesetzt ist eine Tunnelbauwerk mit einer Länge von 114,77 m und einem Stollenradius Ra-
dius von 3,8 m und einer Höhe von 5,20m unter dem Georgsberg. Der geplante sichtbare Tun-
nelquerschnitt beträgt 6,45 m x 4,02 m.

Geplant sind Abgrabungen am Hangfuß sowie Felssprengungen. Das geplante südliche Eingang-
portal befindet sich an der Oberhauserleite, gegenüber der Hängebrücke „Prinzregent-Luitpold-
Brücke“. In diesem Bereich wird die Verkehrsführung für den Fußgängerverkehr und Radfahrer
entsprechend der festgesetzten Verkehrsflächen neu geordnet.

Das nördliche Eingangsportal entspringt an der Ilz- bzw. Salvatorleite, nördlich der Salvatorkirche.
Im Portalbereich wird ebenfalls die Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer neu geordnet,
es wird außerdem noch der vorhandene Stellplatz im Bereich der Flurnummer 845 geändert und
teilweise im Bereich der Flurnummer 1087 neu errichtet.

Der im derzeitigen Tunnel vorhandenen Gehweg soll trotz neuer Verkehrsführung derzeit nicht
entfernt werden.

1.8.6 Garagen, Carports, Tiefgaragen und Stellplätze

Garagen, Carports und Tiefgaragen sind für die geplante Bebauung nicht erforderlich, daher auch nicht festgesetzt. Oberirdische öffentliche Parkplätze sind außerhalb des räumlichen Geltungsbeereiches vorgesehen.

Im Planungsgebiet sind für Bauvorhaben die erforderlichen Stellplätze gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung zu ermitteln. Die Stellplätze können nur als freie Stellplätze nachgewiesen werden. Für die Kirchlichen Bauwerke ist der Nachweis auch außerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Auf Privatgrundstücken ist die Lage der oberirdischen Stellplätze nicht innerhalb von festgesetzten Grünflächen zulässig.

1.8.7 Grünflächen

Festgesetzt sind private Grünflächen sowie Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen. Bei der Gestaltung der privaten Grünflächen ist autochthones Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 16) zu verwenden. Schmuckpflanzungen sollen mit autochthonen Nachzuchten attraktiver Wildstauden aus dem Artenkanon der Donauleiten bei Passau erfolgen. Zudem sind Gehölze autochthoner Herkunft (vorzugsweise Vorkommensgebiet 3) zu verwenden. Die Standorte sind entsprechend den Lebensraumansprüchen der verwendeten Arten oder Saatgutmischungen zu gestalten. Zur Schaffung von mageren und skelettreichen Standorten soll vorzugsweise Gesteinsmaterial aus dem Tunnelbau mit verwendet werden. Vorgesehen ist die Schaffung von Magerrasen und Wildstaudenfluren. Deren Lage ist im GOP bzw. B-Plan dargestellt.

Innerhalb der privaten Grundflächen sollen keine baulichen Anlagen zulässig sein.

1.9 Begründung zur integrierten Grünordnung

Grünordnungspläne sind Bestandteile der Bebauungspläne und von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG). Örtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die gemeindliche Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB).

Mit der hier integrierten Grünordnungsplanung sind detaillierte grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) bezüglich Art und Lage bzw. Umfang der Begrünung verbindlich festgelegt.

„Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin“ (Art. 1 BayNatSchG). Ein jeder von uns hat die Verantwortung, auch gegenüber unseren Nachfahren, für unsere natürliche Lebensgrundlage Natur und Landschaft einerseits und für den Wert von Natur und Landschaft andererseits einzustehen. Es ist unsere Aufgabe, diese zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und falls nötig auch wieder herzustellen.

1.9.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel, mögliche Auswirkungen zu minimieren bzw. zu kompensieren und die Bebauung stadt- und landschaftsräumlich einzubinden.

In den Waldflächen mit Nutzungsbeschränkungen und oberhalb der Höhenkote von 315 üNN sind keine Geländeänderungen zulässig. Mit diesen Festsetzungen zum Bestand sollen die Eingrünung des Geltungsbereichs und der Erhalt schützenswerter Pflanzengesellschaften auf den Hangleitern sowie wichtiger Erholungsbereiche gesichert bleiben.

Die festgesetzten privaten Grünflächen sind von Bebauung frei zu halten.

Um eine Eingrünung der Tunnelportale zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass die unbebauten Flächen der Grundstücke mit Saatgutmischungen, Wildstauden, Bäumen/Sträuchern zu bepflanzen sind (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweis Ziffer 6.5), soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen und sofern diese Forderung nicht durch den Bestand erfüllt wird.

Für die durch Planzeichen als neu „anzupflanzen“ festgesetzten Einzelbäume sind Laubbäume/Sträucher (Pflanzvorschläge siehe unter Hinweis Ziffer 6) zu verwenden. Bei der Anordnung sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig, z.B. für den Fall, dass vorhandene unterirdische Leitungen oder andere technische Gründe dies bei der Ausführung erfordern oder um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden.

1.10 Umweltbelange nach § 1a BauGB

- 1.10.1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB**
Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu einer Inanspruchnahme von ca. 0,9 ha (Tunnel mit Portalen) unbebauter Fläche.
- 1.10.2 Vermeidung und Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB**
Der Bebauungsplan wird nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 2a BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht dargelegt.
- 1.10.3 Erhaltungsziele nach § 1a Abs. 4 BauGB**
Nach jetzigem Stand werden keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatschG beeinträchtigt.
- 1.10.4 Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB**
Zur Entgegenwirkung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel werden im Bebauungsplan grünordnerische Maßnahmen getroffen.

1.11 Zu Berücksichtigende Belange nach §1 Abs. 6 BauGB

Nach §1 Abs. 6 BauGB sind die im Folgenden ausgeführten öffentlichen und private Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier - wo möglich - mit Verweisen gearbeitet.

- 1.11.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB**
Die allgemeinen Anforderungen an gesunde und vor allem sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch den Neubau des Tunnels für Fußgänger und Radfahrer verbessert.

1.11.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

1.11.3 Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung werden durch den Bau des Tunnels nicht tangiert.

1.11.4 Erhaltung und Entwicklung vorhandener Ortsteile nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB

Durch die Planung des Tunnels wird das Erschließungskonzept optimiert und die Erreichbarkeit der Altstadt für Fußgänger und Radfahrer erleichtert.

1.11.5 Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Aufgrund der Lage des Baugebietes kann das Vorkommen von Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7446-0052 untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Veste Oberhaus, D-2-7446-0128 Untertägige spätmittelalterliche Befunde und Funde im Bereich des ehemaligen Judenviertels von Passau und D-2-7446-0129 spätmittelalterliche und frühneuzeitliche archäologische Befunde im Bereich der profanierten Propstei- und Wallfahrtskirche St. Salvator von Passau und der abgegangenen Synagoge.

Vor Baubeginn muss ein Antrag auf Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG gestellt und Schürfungen durchgeführt und dokumentiert werden. Siehe hierzu auch Kap. 1.7.4 Denkmalschutz.

1.11.6 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB

Die vorhandenen kirchlichen Anlagen werden durch die Planung gesichert, weitere Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

1.11.7 Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Im Zuge des Verfahrens zum Bauleitplan Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung „Fußgänger- und Radfartunnel durch den Georgsberg“ wurde ein Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung erstellt. Dessen wesentliche Inhalte in Kapitel 1.11 Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 (7) BauGB dargestellt.

1.11.7.1 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Es befinden sich geschützte Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet LSG-00089.01 und landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Flächenhaftes Naturdenkmal „Oberhauser Leite“) sowie ein Teil des FFH-Gebiets „Donaualeiten von Passau bis Jochenstein“ (7446-301)“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Stand 08.04.2022) wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen. Somit ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Für die Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet LSG-00089.01 und Flächenhaftes Naturdenkmal „Oberhauser Leite“) ist eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Verordnung erforderlich. Die Anträge sind gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Eingriffe in geschützte Flächen und wertvolle Biotope wurden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert. Die anhand des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2003) ermittelte Kompensationsbedarf von ca. 544 m² wird in näherem Umfeld kompensiert. Hierzu werden an der Ilzleite südlich der Kirche (innerhalb Fl.-Nr. 1087) auf ca. 602 m² Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dabei werden durch Verbuschung und Beschattung degradierte Felsstandorte mit wertvoller Felsspaltenvegetation freigestellt.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden vom Planungsbüro GFN-Umweltplanung, München, in den Monaten März 2021 bis November 2021 durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung „Fußgänger- und Radfahrtunnel durch den Georgsberg“ ausgewählte Tiergruppen (Brutvögel, Eulen mittels Klangattrappen, Reptilien, Tagfalter) näher betrachtet. Zudem wurde eine faunistische Habitatbaumkontrolle durchgeführt, um deren mögliche Eignung als Brutplatz für Vögel bzw. Quartier für Fledermäuse einzuschätzen.

Nach derzeitigem Planungsstand werden bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für keine Tier- und Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

1.11.8 Sonstige Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die sonstigen Belange Wirtschaft, Arbeitsplätze, Post- und Telekommunikationswesen, Sicherung von Rohstoffen, Land- und Forstwirtschaft, sowie Versorgung (insbesondere Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit).

Der den Geltungsbereich tangierenden Anlagen der Bundesstraße sind keine Eingriffe vorgesehen. Auswirkungen auf den fließenden Verkehr mit Ausnahme während der Bauzeit sind nicht zu erwarten.

1.11.9 Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Die Belange des Verkehrs werden unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung betrachtet.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an der Angerstraße (Bundesstraße B12) und Ferdinand-Wagner-Straße. Somit ist mit dem Bau des Georgsbergtunnels eine sehr kurze Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben, womit die Gefahrensituation für Verkehrsunfälle mit Fußgänger und Radfahrer erheblich minimiert wird. Der Tunnelbau fördert eine mit den Siedlungsbereichen verträgliche Verkehrsabwicklung.

Das Vorhaben hat folgende Auswirkungen auf die Belange der Mobilität:

- Erfordernis der sicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer;
- Reduzierung von Verkehrsunfällen.

Die ÖPNV-Erschließung ist mit sechs verschiedenen Linien der Stadtwerke Passau, die an der Haltestelle Ilzbrücke vorbeiführen, gesichert:

- Buslinie 1: Kohlbruck/Erlebnisbad-ZOB-ZF Werk 1
- Buslinie 2: Kohlbruck/Erlebnisbad-ZOB-Zieglreuth

- Buslinie 3: Achleiten-ZOB-Bäckerholz
- Buslinie 4: Achleiten-ZOB-Hochstein
- Buslinie K2: Mühlta/Lindenta-ZOB-Sieglgut
- Buslinie K3: Klinikum-ZOB-Am Högl/Sulzsteg

Es besteht die Möglichkeit, dass während der Bauarbeiten diese Linien des ÖPNV nur eingeschränkt befahren werden können.

Durch den Tunnelbau wird die fuß- und radläufige Erreichbarkeit der historischen Altstadt Passaus erleichtert.

1.11.10 Verteidigung und Zivilschutz

Belange der Verteidigung oder des Zivilschutzes liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes.

1.11.11 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Es liegt ein Rahmenplan der Stadt Passau vor. Siehe Kapitel 1.2.2.

Die vorgesehenen Entwicklungen sind z. T. schon realisiert und werden durch den Tunnelbau nicht beeinträchtigt, sondern mit der Optimierung der Erschließung für Fußgänger und Radfahrer verbessert.

1.11.12 Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Hier HQ 2013). Es ist daher eine hochwasserangepasste Planung erforderlich.

1.11.13 Flüchtlinge und ihre Unterbringung

Die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Die Ausweisung hat damit keine negativen Auswirkungen auf die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden.

1.12 Bodenordnung

Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Stadt Passau.

1.13 Auswirkungen des Bebauungsplanes
--

Durch die Ausweisung von zusätzlichen Verkehrsflächen, wird die Beseitigung von verkehrsbedingten Unfallgefahren innerhalb unübersichtlichen Verkehrsflächen vorgenommen. Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungssituation vor Ort oder die Auslastung der sozialen Infrastruktur.

Stadt Passau den 21.12.2022

.....
Referat für Stadtentwicklung

.....
Oberbürgermeister